



Technische
Universität
Braunschweig

Abfallregeln

11. Auflage

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	4
Ansprechpartner	4
Aufbau der Abfallregeln	5
Produktverantwortung in der Abfallwirtschaft	5
Rechtliche Grundlagen der Abfallentsorgung	6
Teil 1	
Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen	
Erläuterungen zu den Abfallarten	8
Abfälle für die Wertstofftonne (gelber Deckel)	8
Altholz	8
Baustellenabfälle, Bauschutt, Bodenaushub	8
Bioabfall	9
Datenschutzrelevanter Abfall	9
Elektroschrott	9
Glas	9
Metalle, Schrott	10
Papier, Pappe	10
Sperrmüll, alte Möbel	10
Styropor (EPS)	10
Tinten und Tonerkartuschen	11

Teil 2	Seite
Entsorgung von gefährlichen Abfällen	
Definition gefährliche Abfälle	12
Ablauf der Sonderabfallentsorgung	12
Erläuterungen zu den Abfallarten	13
Altöle	13
Asbestabfälle / KMF Abfälle	14
Batterien und Akkumulatoren	14
Behälter mit schädlichen Restinhalten	14
Betriebsmittel mit schädlichen Stoffen verunreinigt (Labor)	14
Bohr- und Schneidölemulsionen, Kühlschmierstoffe	15
Farben, Lacke, Harze, Klebstoffe	15
Infektiöse Abfälle (S1 und S2 Abfälle)	15
Laborchemikalien	15
Laugen, Laugengemische	15
Leuchtmittel	16
Lösemittel (organisch)	16
Ölverunreinigte Betriebsmittel	16
Quecksilberhaltige Abfälle	16
Radioaktive Abfälle	16
Säuren	17
Spraydosen	17
Wässrige Laborabfälle	17

Einleitung

Die vorliegenden Abfallregeln enthalten Informationen darüber, wie die Abfallentsorgung innerhalb der Technischen Universität Braunschweig zu handhaben ist. Sie gilt für alle Abfälle aus dem laufenden Betrieb, sowie aus Forschung und Lehre.

Grundlage der Abfallentsorgung ist die 5-stufige Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung Stephen in folgender Rangfolge:

- 1. Vermeidung,*
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,*
- 3. Recycling,*
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,*
- 5. Beseitigung.*

Ein hochwertiges Recycling ist am besten mit sauberen und stoffgleichen Abfällen möglich, deshalb sind Abfälle am Entstehungsort möglichst getrennt zu erfassen. Diese Forderung ergibt sich sowohl aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, als auch aus der Gewerbeabfallverordnung. Der auch in der Gewerbeabfallverordnung formulierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Die Entsorgungskosten für Abfälle werden aus zentralen Kostenstellen der TU getragen. Mehrkosten, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung entstehen, können den Instituten und Einrichtungen auferlegt werden. Sollten bei Forschungsvorhaben Entsorgungskosten über Drittmittel getragen werden können, ist dieser Weg zu nutzen.

Ansprechpartner

Bei Fragen zur Abfallentsorgung wenden Sie sich bitte an den **Abfallbeauftragten**, Herrn Fischer, Tel. 4698, Mail thomas.fischer@tu-braunschweig.de .

Die zuständigen **Ansprechpartner der Hausverwaltung, Abt. 31** entnehmen Sie folgendem Link: www.tu-braunschweig.de/gb3/fb1/abt31/team

Aufbau der Abfallregeln

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz unterscheidet in §3 zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

In diesen Abfallregeln wird in Teil 1 auf die nicht gefährlichen und in Teil 2 auf die gefährlichen Abfälle eingegangen.

Als gefährlich werden die Abfälle bezeichnet, die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Eine genauere Definition findet sich in Teil 2 dieser Abfallregeln.

Alle Abfälle die keine gefährlichen Abfälle sind, werden als nicht gefährliche Abfälle bezeichnet.

Produktverantwortung in der Abfallwirtschaft

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz nimmt Hersteller und Handel für die Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft in die Verantwortung. Diese Produktverantwortung umfasst auch Rücknahmepflichten für Erzeugnisse. Konkretisiert werden diese Pflichten in Gesetzen und Verordnungen.

Zu nennen wären:

- Verpackungsgesetz
- Batteriegesetz
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- Altölverordnung

So verpflichtet beispielsweise das Verpackungsgesetz Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme von Transportverpackungen.

Es gilt, die sich für die Hochschule ergebenden Möglichkeiten aktiv zu nutzen indem Lieferanten, am besten vor Beauftragung, auf ihre Rücknahmeverpflichtungen angesprochen werden.

Rechtliche Grundlagen der Abfallentsorgung

Im folgendem sind Regeln genannt, die bei der Entsorgung von Abfällen eine wesentliche Rolle spielen.

Das **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** ist das zentrale Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts. Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen, sowie das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von Abfällen zu fördern.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gilt gleichermaßen für gefährliche wie nicht gefährliche Abfälle. Besonders zu beachten ist die in §6 aufgeführte Abfallhierarchie.

Die **Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)** dient zur Bezeichnung von Abfällen und der Einstufung von Abfällen in gefährlich und nicht gefährlich. Sie wurde zur Umsetzung des Europäischen Abfallartenkatalogs (EAK) erlassen. In der Anlage zur AVV ist dieses Verzeichnis aufgeführt.

Die **Nachweisverordnung (NachwV)** ist eine Ausführungsbestimmung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und bestimmt die Art und den Umfang des Nachweises der Entsorgung von Abfällen. In der Nachweisverordnung sind die wesentlichen Regelungen zum Umgang mit Entsorgungsnachweisen, Sammelentsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahme-scheinen und der Führung der Register enthalten. Auch die elektronische Nachweisführung ist hier geregelt.

Das **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)** setzt die WEEE-Richtlinie zum Umgang mit Elektronikschrott um. Es soll dafür sorgen, dass Elektroaltgeräte nicht über den Hausmüll entsorgt, sondern getrennt gesammelt und recycelt werden.

Die **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** schreibt vor, dass Gewerbebetriebe ihre Abfälle, wie Papier, Holz, Glas und Metalle bereits an der Anfallstelle trennen, um eine möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle zu gewährleisten.

Die **Altölverordnung (AltöIV)** regelt die Verwertung und die Beseitigung von Altöl. Zur Vereinfachung der Sammlung, des Transports und der Aufarbeitung von Altölen werden diese in eine von vier Sammelkategorien eingestuft.

Das **Batteriegesetz (BattG)** setzt die europäische Altbatterierichtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren in deutsches Recht um.

Die **Altholzverordnung (AltholzV)** regelt die stoffliche und energetische Verwertung bzw. die Beseitigung von Althölzern. In der Altholzverordnung werden Althölzer, je nach Grad der Belastung mit Fremdstoffen, in verschiedene Altholzkategorien aufgeteilt. Im Anhang erfolgt eine Zuordnung gängiger Altholzsortimente zu den Sammelkategorien und Abfallschlüsseln.

Das **Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG)** regelt die Abfallentsorgung in Niedersachsen. Hier sind u. a. Bestimmungen zur Andienung enthalten.

Die **Abfallentsorgungssatzung der Stadt Braunschweig** steht unter

file:///C:/Users/thofisch/AppData/Local/Temp/6_23_Abfallentsorgungssatzung_6_21.12.2021_2.pdf zur Verfügung.

Beim Transport von Abfällen die Gefahrgut darstellen, sind die **Regelungen des Gefahrgutrechtes** zu beachten. Dies sind, neben dem **ADR** selber, vor allem die **Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)** und die **Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV)**.

Teil 1 Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen

Erläuterungen zu den Abfallarten

Abfälle für die Wertstofftonne (gelber Deckel)

In diese Behälter gehören restentleerte Verpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metall, sowie stoffgleiche Nichtverpackungen.

Beispiele für Verpackungen sind:

Kunststoffbecher, -flaschen und -tuben, Getränkkartons, Styropor und Plastiktüten. Konservendosen, pfandfreie Getränkedosen, sowie leere Spraydosen.

Beispiele für stoffgleiche Nichtverpackungen sind:

Kunststoffgegenstände wie Folien, Eimer, Blumentöpfe, Kleiderbügel, Frischhalteboxen und Plastikspielzeug.

Metallgegenstände wie Werkzeuge, Schrauben, Töpfe, Pfannen, Bestecke.

Nicht in die Wertstofftonne gehören beispielsweise: Bau- und Dämmmaterial, CDs, Elektrogeräte, Bioabfall, Papier, Holz, Glas, Gummi, Textilien.

Altholz

Bei Altholz werden verschiedene Qualitäten unterschieden:

1. Altholz unbehandelt.
Es handelt sich hierbei um unbehandeltes, naturbelassenes Altholz, welches weder verleimt, gestrichen, beschichtet oder anderweitig behandelt wurde, wie z.B. Euro-/Einwegpaletten, Furnierreste, Obst- und Gemüseboxen.
2. Altholz behandelt.
Verleimtes, gestrichenes oder anderweitig behandeltes Altholz aus dem Innenbereich, sowie Bau- und Abbruchholz wie Türen, Spanplatten und Schalholz. Ausgeschlossen ist schadstoffhaltiges Altholz (s. 3.).
3. Altholz schadstoffhaltig.
Hierbei handelt es sich um einen gefährlichen Abfall (s. Teil 2 dieser Abfallregeln). Schadstoffhaltiges, mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Fenster und Türen aus dem Außenbereich, Dachsparren etc.. Ausgeschlossen sind PCB-haltige Stoffe.

Bitte wenden Sie sich zur Entsorgung von Altholz an die Hausverwaltung, Abt. 31.

Baustellenabfälle, Bauschutt, Bodenaushub

Nach der Übernahme der Bauherrneigenschaft durch die Hochschule werden Baumaßnahmen in der Regel durch den Geschäftsbereich 3 betreut. Bei Abfällen, die bei kleineren Baumaßnahmen oder anderen Tätigkeiten anfallen, wenden Sie sich bitte an die Hausverwaltung Abt. 31.

Bioabfall

Bei diesem Abfall handelt es sich um kompostierbare organische Stoffe. Hierzu zählen: Obst- und Gemüsereste, Speisereste, Pflanzenreste, Blumenerde, kompostierbares Tierstreu.

Nicht in den Bioabfall gehören Abfälle, die nicht kompostierbar sind.

Hierzu zählen: Kunststoffe, Metalle, Glas, Porzellan, Steine.

Bioabfälle werden in Umleerbehältern entsorgt, die an den Gebäuden aufgestellt sind. Bei der gebäudeinternen Erfassung ist aus hygienischen Gründen auf regelmäßige Entleerung der Behälter in kurzen Rhythmen zu achten.

Datenschutzrelevanter Abfall

Akten, die dem Datenschutz unterliegen, sind vom Verursacher selbst datenschutzgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung kann einem dafür zertifizierten Unternehmen übertragen werden. Informieren Sie sich ggf. beim Datenschutzbeauftragten der TU, Herrn Dr. Nörtemann (Tel. 7654). Die Aktenvernichtung für die Zentralverwaltung erfolgt über die Abteilung 31, Ansprechpartnerin ist Frau Krüger (Tel. 4418).

Elektroschrott

Bei Elektroschrott handelt es sich um Elektro- und Elektronikgeräte und deren Bauteile. Die Erfassung erfolgt mittels Gestellung von 750 l Gitterboxen. Großgeräte werden lose erfasst. Kleinmengen können im Lager für Elektroschrott (Spielmannstraße 10) abgegeben werden. Bei Bedarf wenden Sie sich an den Abfallbeauftragten.

An den Standorten Zentralcampus, Campus Nord und Flughafen ist eine Entsorgung von Kühlschränken auch über die Hausverwaltung, Abt.31 möglich.

Glas

Glasflaschen sind, nach Farben getrennt, in Glascontainer (Iglus) zu verbringen. Die Hochschule hat an den Standorten Beethovenstraße 55, Hagenring 30 und Konstantin-Uhde-Straße eigene Container aufgestellt aber auch andere, im öffentlichen Raum befindliche Glascontainer sind geeignet. Chemikalienflaschen müssen vollständig entleert und gereinigt bzw. ausgedampft sein. Die Gefahrstoffkennzeichnungen sollten entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Mit Chemikalien verunreinigte Gläser sind Sonderabfall. Hochschmelzende Laborgläser (z.B. Schott Duran) dürfen auf keinen Fall in die Glascontainer verbracht werden, sondern sind mit dem Gewerbeabfall zu entsorgen. Es ist durch geeignete Verpackung dafür zu sorgen, dass von Glasabfällen für Reinigungskräfte und Müllwerker keine Verletzungsgefahr ausgeht.

Metalle, Schrott

In den Werkstätten, in denen eine bewährte Zusammenarbeit mit Schrotthändlern besteht, soll weiter wie bisher verfahren werden. In den Instituten oder Einrichtungen, in denen die Schrottentsorgung nicht geregelt ist, kann eine Entsorgung bei der Hausverwaltung, Abt. 31 angemeldet werden. Es wird nach Bedarf die Abholung durch einen Schrotthändler veranlasst oder es wird ein Schrottcontainer für die Entsorgung bestellt.

Papier, Pappe

Verwertbare Papier/Pappefraktionen sind von anderen Abfällen getrennt zu erfassen und der Verwertung zuzuführen. Als Sammelbehälter für kleinere Papiermengen können Papiertüten verwendet werden, die von den Reinigungskräften oder von der Hausverwaltung erhältlich sind. Die Papiertüten bitte mehrfach verwenden. Die Entleerung erfolgt durch den Reinigungsdienst. Größere Mengen sind direkt in die an den Gebäuden aufgestellten Umleerbehälter zu verbringen. Bei sehr großen Mengen wenden Sie sich bitte an die Hausverwaltung, Abt. 31.

Zur verwertbaren Papier/Pappefraktion gehören: Papier- und Pappverpackungen, Zeitungen, Illustrierte, Zeitschriften, Kataloge, zerlegte haushaltsübliche Kartons, sonstige Papiere, Bücher ohne Kunststoff- oder Ledereinband.

Ausgeschlossen sind Aktenordner, Verbunde, Hygienepapier, Tapeten, mit Kunststoff beschichtetes Papier, verschmutztes Papier. Diese Abfälle sind dem Gewerbeabfall zuzuführen. Papiere mit schädlichen Verunreinigungen sind gefährlicher Abfall (s. Teil 2 dieser Abfallregeln).

Sperrmüll, alte Möbel

Als Sperrmüll dürfen nur solche sperrigen Gegenstände entsorgt werden, die einen Materialmix darstellen, also keiner einzelnen Stoffart zugeordnet werden können, wie z.B. Holz oder Altmittel. Bitte wenden Sie sich zur Entsorgung von Sperrmüll und Altmöbeln an die Hausverwaltung, Abt. 31.

Styropor (EPS)

Für Verpackungsmaterialien aus Styropor besteht eine Rücknahmepflicht durch den Handel, die bevorzugt zu nutzen ist.

Für die Styroporteile, bei denen eine solche Rücknahme nicht genutzt werden kann, stellt die Hausverwaltung, Abt. 31, 1m³-Säcke zur Verfügung. Die Abholung erfolgt ebenfalls durch die Abt. 31.

Für die Entsorgung gelten folgende Kriterien: Das Styropor muss sauber sein. Formteile und Chips sind getrennt zu sammeln. Styroporteile aus alten Bausolierungen, sowie mit Farbe und Kleber verunreinigte Styroporteile (z.B. Architekturmodelle) dürfen nicht in die Sammelsäcke verbracht werden.

Tinten und Tonerkartuschen

Handel bzw. Hertseller von Tonerkartuschen bieten Rücknahmesysteme für leere Kartuschen an. Diese Systeme sind zu nutzen. Bitte fragen Sie beim Kauf nach der Möglichkeit der Rückgabe von Leerkartuschen.

Die TU hat mit Ricoh einen Rahmenvertrag geschlossen. Für Leerkartuschen von Ricoh besteht die Möglichkeit der Abholung über das System "Smart Return".

Zur Nutzung dieses Systems ist eine Registrierung notwendig:

www.ricoh-return.com/de/start/63

Die Abholung erfolgt durch UPS in den Originalverpackungen (einzeln oder in Sammlung bis max. 4 Stück) oder in von Rico gestellten Umweltboxen.

Für leere Toner- und Tintenkartuschen für die **keine Rückgabe durch Handel oder Hersteller möglich ist**, besteht die Möglichkeit Kleinmengen mit der Hauspost mitzugeben. Die Kartuschen werden zentral gesammelt und an einen Verwerter übergeben.

Für die Abholung gehen Sie wie folgt vor:

Um Verschmutzungen zu vermeiden geben Sie die Kartuschen in eine Tüte oder in die Originalfolie und verpacken sie dann, wenn möglich, im Originalkarton.

Beschriften Sie das Versandstück mit: „*Hauspost – Tonerkartuschenrecycling*“ und geben es in den Postausgang.

Entsorgt werden über diesen Weg Tintenpatronen und Tonerkartuschen aus Druckern und Faxgeräten.

Nicht entsorgt werden über diesen Weg Tintentanks (ohne Platine/Druckkopf) und reine Tonerbehälter (flaschenähnliche/röhrenartige Gebilde). Wenn keine Rücknahme durch Handel oder Hersteller möglich ist, muss eine Entsorgung als Abfall zur Beseitigung erfolgen. Bitte sprechen Sie den Abfallbeauftragten an.

An Stellen, an denen größere Mengen Kartuschen anfallen, besteht die Möglichkeit eine Sammelbox des Verwerters direkt zu stellen. Bitte sprechen Sie auch hier den Abfallbeauftragten an.

Teil 2 Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Definition gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle, auch umgangssprachlich Sonderabfälle genannt, sind die Abfallarten im Abfallverzeichnis, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind. Die Abfallverzeichnisverordnung sagt aus, dass von gefährlichen Abfällen angenommen wird, dass sie eine oder mehrere Eigenschaften aufweisen, die im Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführt sind.

Vereinfacht zusammengefasst sind das folgende Eigenschaften:

Explosiv, brandfördernd, leicht entzündbar, entzündbar, reizend, gesundheitsschädlich, giftig, krebserzeugend, ätzend, infektiös, fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch), mutagen, bei Berührung mit Wasser, Luft oder Säure giftiges Gas abscheidend, sensibilisierend, ökotoxisch. Auch dazu zählen Abfälle, die nach Beseitigung die Entstehung eines Stoffes bewirken können, der eine der genannten Eigenschaften aufweist.

Ablauf der Sonderabfallentsorgung:

Vorbemerkung:

Auch bei gefährlichen Abfällen gilt die im Kreislaufwirtschaftsgesetz beschriebene Abfallhierarchie. Daraus resultiert die Verpflichtung, schon vor Beginn der Abfallentstehung, Vermeidungs- und Verwertungsstrategien zu prüfen (z.B. durch Verringerung von Reaktionsansätzen oder Wiederaufarbeitung von Lösemitteln).

Grundsätzliches:

Es können keine Abfälle entsorgt werden, die nicht für den Straßentransport zugelassen sind, wie z.B. Salzsäure/Salpetersäuregemische (Königswasser). Diese Abfälle müssen vor Ort in eine für den Straßentransport zulässige Form umgesetzt werden.

Der Abfallerzeuger bestätigt durch seine Unterschrift unter den Entsorgungsantrag, dass alle Abfälle bei Übergabe vollständig ausreagiert haben und nicht mehr ausgasen. Der Abfallbeauftragte kann die Annahme von Stoffen verweigern, von denen er ausgehen muss, dass eine sichere Handhabung nicht möglich ist. Alle Behälter müssen dicht, unbeschädigt, gegenüber dem Inhalt beständig und äußerlich sauber sein. Behälter für Flüssigkeiten dürfen zu maximal 90% gefüllt sein. Der Behälterinhalt muss aus der Kennzeichnung zweifelsfrei hervorgehen.

Bei einem Teil der gefährlichen Abfälle handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des ADR. Für diese Abfälle gelten zusätzliche Vorschriften. Für den Abfallerzeuger sind zwei Aspekte besonders wichtig: Gefahrgut darf nur in dafür zugelassenen Behältern transportiert werden (für Abfälle werden diese Behälter in der Regel durch das Sonderabfallzwischenlager zur Verfügung gestellt). Gefahrgut muss vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein (für Abfälle werden die entsprechenden Aufkleber in der Regel durch das Sonderabfallzwischenlager zur Verfügung gestellt).

Anmerkung: Kunststoffbehälter für den Gefahrguttransport dürfen maximal 5 Jahre alt sein. Vor allem bei Behältern die schon lange vor Ort stehen ist darauf zu achten, dass dieser Zeitraum nicht überschritten wird. Das Herstellungsdatum kann man anhand der aufgeprägten „Uhr“ erkennen. Gefahrgut in abgelaufenen Behältern muss vor Übergabe umgefüllt werden.

Anmeldung der Abfälle:

Für die Anmeldung ist das dafür vorgesehene Formular zu nutzen:

www.tu-braunschweig.de/fileadmin/Redaktionsgruppen/Verwaltung/GB3/entsorgungsantrag_ausfuellbar.pdf

Die zur Entsorgung anstehenden Abfälle sind dort zu benennen und zu quantifizieren. Ebenfalls können mit dem Auftrag Leerbehälter und Aufkleber geordert werden. Das Formular ist durch die Institutsleitung oder durch einen von der Institutsleitung beauftragten Mitarbeiter abzuzeichnen, der in der Lage ist, die ordnungsgemäße Deklaration der Abfälle durchzuführen bzw. sicher zu beurteilen.

Annahme bzw. Abholung der Abfälle:

Nach Eingang des Entsorgungsantrages meldet sich der Abfallbeauftragte und vereinbart einen Termin an dem die Abfälle am Sonderabfallzwischenlager, Spielmannstraße 7 (am Biozentrum) abgegeben werden können, bzw. an dem sie abgeholt werden. Bei Abholung ist sicherzustellen, dass die Abfälle zum vereinbarten Termin bereitstehen. Der Übergabeort der Abfälle ist das Sammelfahrzeug.

Erläuterungen zu den Abfallarten

Altöle

Altöle sind Öle, die als Abfall anfallen und die ganz oder teilweise aus Mineralöl, synthetischem oder biogenem Öl bestehen.

Die Vorgaben der Altölverordnung sind zu beachten, insbesondere wird auf die Vermischungsverbote hingewiesen (keine Vermischung verwertbarer Öle mit anderen Stoffen).

Zur Aufbereitung geeignete Öle sind einer solchen zuzuführen. Sie werden in der Regel direkt an der Anfallstelle vom Entsorger abgeholt. Für kleinere Mengen kann das Sonderabfallzwischenlager 60l Sammelkanister zur Verfügung stellen.

Zur Aufbereitung ungeeignete Altöle können am Sonderabfallzwischenlager angenommen, bzw. an der Anfallstelle abgeholt werden. Zur Sammlung dieser Öle eignen sich die vom Sonderabfallzwischenlager zur Verfügung gestellten 5l Kanister.

Auf die Rücknahmeverpflichtung der Öllieferanten nach §9 Altölverordnung wird hingewiesen. Die Lieferanten sollten diesbezüglich angesprochen werden.

Asbestabfälle / KMF Abfälle

Der Umgang mit asbesthaltigen Materialien, (z.B. in Gebäuden verbauten Wandverkleidungen oder Rohrleitungen) ist Sachkundigen nach TRGS 519 vorbehalten, die auch die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß verpacken. Für die Entsorgung von nicht fest verbauten Asbestteilen (z.B. Kleinteile aus Laboratorien) sprechen Sie den Abfallbeauftragten an. Für KMF Abfälle können über den Abfallbeauftragten Säcke (Big-Bags) bezogen werden. Für den Umgang mit alter Mineralwolle wird auf TRGS 521 hingewiesen.

Batterien und Akkumulatoren

Zur Sammlung von leeren Trockenbatterien/Akkus sind an verschiedenen Stellen der Hochschule REBAT-Sammelkartons aufgestellt. In diese Kartons können Trockenbatterien und Lithiumbatterien bis zu einem Gewicht von 500g verbracht werden. Um Kurzschlüsse zu vermeiden, sind bei Lithiumbatterien unbedingt die Pole abzukleben! Leere Kartons können beim Abfallbeauftragten, nach Terminabsprache, abgeholt werden. Volle Kartons können am Lager für Elektroschrott angenommen, bzw.an der Anfallstelle abgeholt werden. Zur Entsorgung vom großen Lithiumbatterien oder Bleiakkus sprechen Sie den Abfallbeauftragten an.

Behälter mit schädlichen Restinhalten

Bei diesem Abfall handelt es sich um Behälter, deren Restinhalte einen gefährlichen Abfall darstellen.

Behälter die mit vertretbarem Aufwand unter Beachtung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz gereinigt werden können, sind entsprechend zu behandeln. Nach erfolgter Reinigung sind sie als nicht gefährlicher Abfall der entsprechenden Fraktion zuzuführen.

Behälter bei denen eine solche Reinigung nicht möglich ist, können am Sonderabfallzwischenlager angenommen, bzw.an der Anfallstelle abgeholt werden.

Betriebsmittel mit schädlichen Stoffen verunreinigt (Labor)

Zu dieser Abfallart zählen:

- Mit Chemikalien verunreinigte Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Wischtücher, Handschuhe, Pipetten, Glasbruch, Schläuche
- Aufsaugmaterialien, Trocknungsmittel, Kieselgel u. ä.
- Probegläschen, Vials

Für diese Abfälle stellt das Sonderabfallzwischenlager 30l Druckdeckelbehälter zur Verfügung, die am Sonderabfallzwischenlager angenommen, bzw.an der Anfallstelle abgeholt werden können.

Bohr- und Schleifölemulsionen, Kühlschmierstoffe

Bohr- und Schleifölemulsionen und Kühlschmierstoffe werden in der Regel direkt an der Anfallstelle vom Entsorger abgeholt. Für kleinere Mengen kann das Sonderabfallzwischenlager 60l Sammelkanister zur Verfügung stellen.

Farben, Lacke, Harze, Klebstoffe

Nicht ausgehärtete Farben, Lacke, Harze und Klebstoffe werden in den Originalgebinden am Sonderabfallzwischenlager angenommen, bzw. an der Anfallstelle abgeholt.

Ausgehärtete Farben, Lacke, Harze und Klebstoffe die keine gefährlichen Inhaltsstoffe, wie z.B. schwermetallhaltige Pigmente enthalten, können in den Gewerbeabfall gegeben werden.

Bei Dispersionsfarben handelt es sich ebenfalls um nicht gefährlichen Abfall. Es wird empfohlen, die Farben austrocknen zu lassen und anschließend in den Gewerbeabfall zu geben.

Infektiöse Abfälle (S1 und S2 Abfälle)

Diese Abfälle können nach Autoklavierung dem Gewerbeabfall zugeführt werden. Fragen zur genauen Abwicklung beantwortet der jeweilige Projektleiter.

Laborchemikalien

Bei diesen Abfällen handelt es sich um Chemikalien in laborüblichen Behältnissen. Die Behältnisse müssen dicht verschlossen und mechanisch so stabil sein, dass eine sichere Handhabung möglich ist. Restentleerte Behälter sind entsprechend der Abfallart *Behälter mit schädlichen Restinhalten* zu behandeln. Lösemittel sind in die dafür vorgesehenen 5l Kanister umzufüllen und die Glasflaschen als Altglas zu entsorgen (s. nicht gefährliche Abfälle, Pos. Glas).

Alle Chemikalien müssen im Entsorgungsantrag einzeln aufgeführt werden. Bei einer größeren Menge ist es empfehlenswert, den Abfallbeauftragten vor Antragstellung anzusprechen, so dass bei einer Begutachtung vor Ort das weitere Vorgehen festgelegt werden kann.

Laugen, Laugengemische

Bei diesen Abfällen handelt es sich um wässrige Lösungen mit einem pH-Wert > 7 . Die Abfälle werden chemisch-physikalisch behandelt und müssen dafür geeignet sein. Aus diesem Grund können giftige Abfälle, Abfälle die bei Behandlung Gase freisetzen, sowie Komplexbildner und Lösemittel enthaltende Abfälle nicht über diesen Weg entsorgt werden.

Laugen werden in 10l Kunststoffkanistern gesammelt, die über das Sonderabfallzwischenlager bezogen werden können.

Leuchtmittel

Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen werden in der Regel vom Gebäudemanagement ausgewechselt. Die defekten Röhren und Energiesparlampen sind an die Betriebstechnik zur Verwertung zurückzugeben. Aufgrund ihres Quecksilbergehaltes dürfen diese Leuchtmittel auf keinen Fall dem Gewerbeabfall zugeführt werden.

Konventionelle Glühlampen sind dem Gewerbeabfall, LED Leuchten dem Elektroschrott zuzuführen.

Lösemittel (organisch)

Bei diesen Lösemitteln handelt es sich um flüchtige organische Stoffe sowie deren Mischungen, die bei Normalbedingungen flüssig sind und dazu verwendet werden, andere Stoffe zu lösen oder zu verdünnen ohne sie chemisch zu verändern.

In Lösemittelabfällen dürfen gelöste Feststoffe enthalten sein, nicht gelöste Feststoffe jedoch nicht. Lösemittel dürfen in nicht ableitfähige Kunststoffbehälter bis max. 5l Volumen gefüllt werden (DGUV-I 231-850, 4.12.2).

Das Sonderabfallzwischenlager stellt geeignete Kanister zur Verfügung.

Ölverunreinigte Betriebsmittel

Bei diesem Abfall handelt es sich um ölverunreinigte Lappen, Papiertücher, Handschuhe, Ölbindemittel etc.

Ölverunreinigte Betriebsmittel werden in der Regel in 220 l Spannringdeckelfässern gesammelt und direkt an der Anfallstelle vom Entsorger abgeholt. Für kleinere Mengen kann das Sonderabfallzwischenlager 30l Spannringbehälter zur Verfügung stellen, die am Sonderabfallzwischenlager angenommen, bzw. an der Anfallstelle abgeholt werden können.

Quecksilberhaltige Abfälle

Zu dieser Abfallart zählen sowohl elementares Quecksilber, als auch Abfälle und Gegenstände die elementares Quecksilber enthalten, wie z.B.

Quecksilberthermometer oder Quecksilbermanometer. Quecksilberverbindungen zählen nicht zu dieser Abfallart, sie werden als Laborchemikalien entsorgt.

Quecksilberhaltige Abfälle müssen so übergeben werden, dass das Austreten von Quecksilber ausgeschlossen ist.

Radioaktive Abfälle

Für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen wenden sie sich bitte an Herrn Dr. Bollmeier vom Fachbereich Arbeitssicherheit (Tel. 4406, e-mail: m.bollmeier@tu-braunschweig.de).

Säuren

Bei diesen Abfällen handelt es sich um wässrige Lösungen mit einem pH-Wert < 7 . Die Abfälle werden chemisch-physikalisch behandelt und müssen dafür geeignet sein. Aus diesem Grund können giftige Abfälle, Abfälle die bei Behandlung Gase freisetzen, sowie Komplexbildner und Lösemittel enthaltende Abfälle nicht über diesen Weg entsorgt werden.

Säuren, die Flusssäure enthalten, müssen getrennt von den anderen Säuren gesammelt und eindeutig, unter Angabe der HF-Konzentration, gekennzeichnet werden.

Säuren werden in 10l Kunststoffkanistern gesammelt, die über das Sonderabfallzwischenlager bezogen werden können.

Spraydosen

Gefüllte, bzw. teilgefüllte Spraydosen können am Sonderabfallzwischenlager angenommen, bzw. an der Anfallstelle abgeholt werden. Die Schutzkappe sollte aufgesetzt sein. Völlig entleerte Spraydosen können über die Wertstofftonne (gelber Deckel) entsorgt werden.

Wässrige Laborabfälle

Bei diesen Abfällen handelt es sich um wässrige Lösungen, die giftig bzw. umweltgefährdend sind und aus diesem Grund nicht über das Abwasser entsorgt werden dürfen. Die Abfälle werden der Sonderabfallverbrennung zugeführt.

Wässrige Laborabfälle werden in 10l Kunststoffkanistern gesammelt, die über das Sonderabfallzwischenlager bezogen werden können.